



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 20. November 1970	Teil II Nr. 87
------	-------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
26.10. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — Begrenzung der Lärmmission —	595
26.10. 70	Zweite Durchführungsbestimmung zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung der Lärmmission (Lärmabstrahlung) von Erzeugnissen —	604
27.10.70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung	605
14.10. 70	Anordnung über die Staatliche Güteinspektion beim Handel mit Fahrzeugen, Fahrzeugersatzteilen und Fahrzeugzubehör	607
4.11.70	Anordnung Nr. 2 über den Umlauf von Leihverpackung	607
5.11. 70	Anordnung Nr. 2 über die staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens	608
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	60V

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Vierten Durchführungsverordnung,  
zum Landeskulturgesetz  
— Schutz vor Lärm —  
— Begrenzung der Lärmmission —**

**vom 26. Oktober 1970**

Auf Grund des § 16 der Vierten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — (GBl. II S. 343) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Für die Lärmmission (höchstzulässige Schalleinwirkung auf den Menschen) an Arbeitsplätzen und sonstigen Aufenthaltsorten von Menschen in Bauwerken, in Verkehrsmitteln, in gesellschaftlichen Erholungseinrichtungen (nachfolgend Aufenthaltsorte genannt) sowie in den in der Anlage, Tabelle 4, genannten Gebieten gelten die in der Anlage festgelegten Grenzwerte. Entscheidungen über die Einordnung von Gebieten werden durch die Räte der Städte und Gemeinden getroffen.

(2) Die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Grenzwerte sind bei der Beurteilung des vorwiegend verursachten ruhestörenden Lärms, der als Ordnungswidrigkeit nach § 4 der Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II S. 359) geahndet werden kann, nicht zugrunde zu legen.

**§ 2**

(1) Werden bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Grenzwerte für die Lärmmission

(Anlage) überschritten, haben die Räte der Städte und Gemeinden und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen Maßnahmen einzuleiten, die die stufenweise Minderung des Lärms mit dem Ziel der Einhaltung der Grenzwerte gewährleisten. Diese Maßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheitswesens (Abs. 3) in die Jahrespläne des Perspektivplanzeitraumes 1971 bis 1975 aufzunehmen.

(2) Bei der Erarbeitung der Maßnahmepläne ist grundsätzlich technischen Maßnahmen (wie Minderung oder Beseitigung der Lärmursachen, Abschirmung oder räumliche Trennung des Menschen von den Lärmquellen) der Vorrang zu geben. Bei gehörschädigendem Lärm können diese in Sonderfällen durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen (wie Lärmpausen) ersetzt werden. Bis zur Realisierung technischer oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen ist an Arbeitsplätzen mit gehörschädigendem Lärm die Verwendung geeigneter individueller Hörschutzmittel zulässig.

(3) Zuständige Organe des staatlichen Gesundheitswesens gemäß Abs. 1 sind

- für die Lärmmissionen an Arbeitsplätzen die Bezirksinspektionen für Gesundheitsschutz in den Betrieben,
- für die Lärmmissionen im Bereich des Verkehrswesens die Verkehrshygieneinspektionen beim Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der ihr gemäß der Anordnung vom 5. November 1958 über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens (GBl. I S. 853) übertragenen Aufgaben,
- für die Lärmmissionen in allen übrigen gesellschaftlichen Bereichen die Bezirks-Hygieneinspektio-